

# Aufbau eines Regionalnachweisregisters – Prozesse und Daten

Dritter Workshop des Herkunftsnachweisregisters  
im Umweltbundesamt

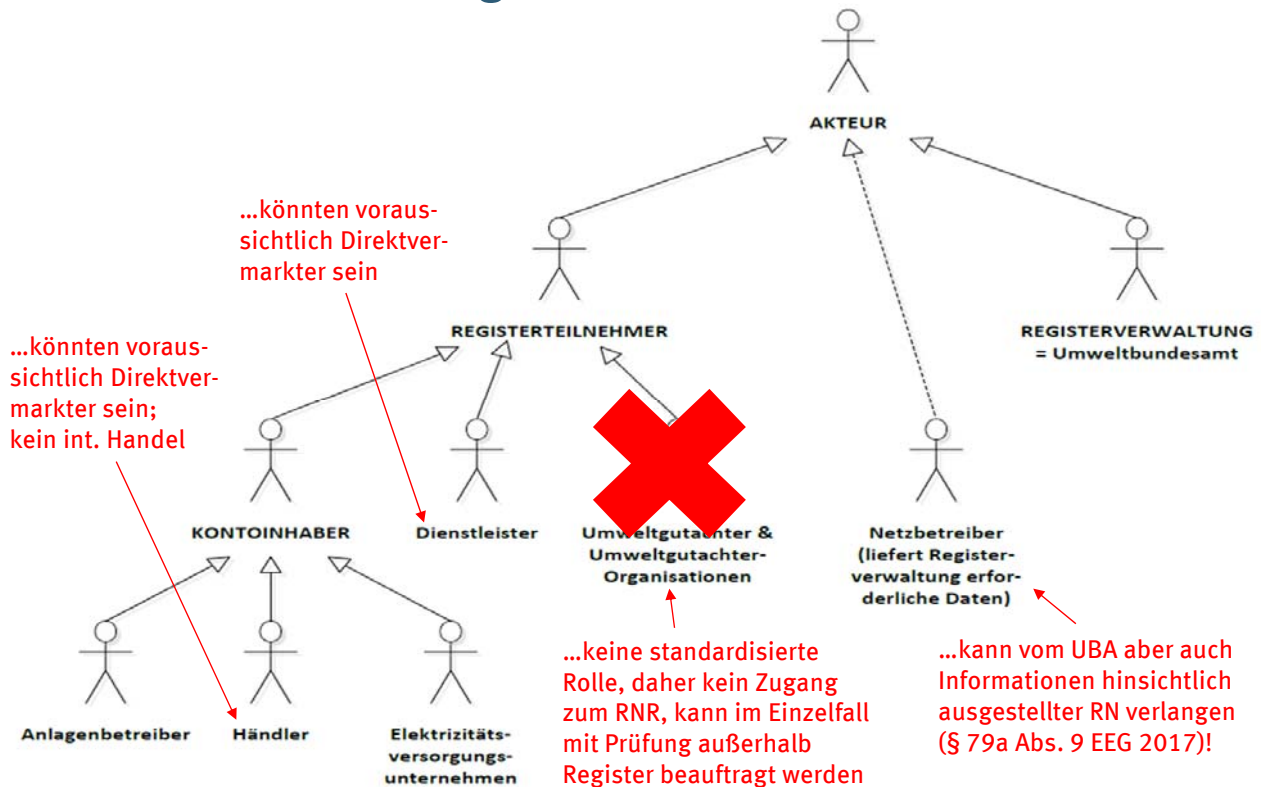
Berlin, den 14.06.2017

Dritter Workshop zum Regionalnachweisregister – Prozesse und Daten

## Gliederung

- ▶ Prozess 1: Akteur registrieren
- ▶ Prozess 2: Anlage registrieren
  - ▶ Exkurs 1: Allg. Kommunikation per EDIFACT
  - ▶ Exkurs 2: Anlagenstammdaten per EDIFACT
  - ▶ Exkurs 3: Marktlokations-ID
- ▶ Prozess 3: RN ausstellen
  - ▶ Exkurs 4: Strommengen per EDIFACT und Eingabemaske
  - ▶ Exkurs 5: Reduktion Marktprämie
- ▶ Prozess 4: RN übertragen
- ▶ Prozess 4a: RN rückbuchen
- ▶ Prozess 5: RN entwerten
  - ▶ Exkurs 6: Zeitliche Abläufe
- ▶ Sonstiges: Einbeziehung Anlagen im Ausland
- ▶ Überblick über den Stand der Arbeiten und das weitere Vorgehen

## Prozess 1: Akteur registrieren – 1



## Prozess 1: Akteur registrieren – 2

### Wie funktioniert die Registrierung?

Grundsatz: Wie im HKNR, also auch mit **PostIdent!** Besonderheiten:

- ▶ Anlagenbetreiber muss nicht selber zur Post wegen PostIdent, die Registrierung ist durch DL möglich. Erforderlich dafür:
  - DL muss mit PostIdent registriert sein
  - Hochladen einer Vollmacht
- ▶ Ziel UBA: Dienstleister übernimmt dann auch Gebührensschuldnerschaft des registrierten Anlagenbetreibers
- ▶ **Frage: Was muss aus Ihrer Sicht in die Vollmacht aufgenommen werden?**

## Prozess 1: Akteur registrieren – 3

- ▶ **Frage: Was muss aus Ihrer Sicht in die Vollmacht aufgenommen werden?**
  - Name und Anschrift des Anlagenbetreibers
  - Bestätigung, dass der Dienstleisters für den Anlagenbetreiber ...
    - ein **Konto** im Regionalnachweisregister eröffnen darf
    - die **Geschäfte** im Regionalnachweisregister führen darf
  - Checkbox, ob der Anlagenbetreiber damit einverstanden ist, dass die **Anlage** im Kartenmaterial **veröffentlicht** werden darf
  - Verpflichtung des **Dienstleisters** gegenüber dem Anlagenbetreiber, ihn über wesentl. **Änderungen** im Regionalnachweisregister zu informieren, z.B. Änderungen bei den Gebühren
  - Verpflichtung des **Dienstleisters** gegenüber dem UBA, die **Gebühren** zu entrichten
  - Verpflichtung des **Anlagenbetreibers**, ...
    - sämtliche **Änderungen** hinsichtlich seiner persönlichen oder Anlagendaten vorzunehmen oder darauf zu achten, dass der Dienstleister dies tut
    - mindest. seine Mailbox auf Nachrichten des UBA hin zu kontrollieren
  - **Unterschrift** des Anlagenbetreibers

## Prozess 2: Anlage registrieren

### Allgemein:

- ▶ Nur Anlagen in **geförderter Direktvermarktung mit Marktprämie** erlangen RN
- ▶ Anlagen im HKNR: 281 (Stand: 2015)  
Anlagen in Marktprämie: 38.260 (Stand: Juni 2017)
- ▶ **Verhältnis HKNR – RNR**: Anlagen können jeden Monat von Marktprämie (= RN) in sonstige DV (= HKN) und zurück wechseln, aber auch in einem Monat per Tranchen beide Arten von Zertifikaten ausstellen
- ▶ Folgen:
  - Eine Anlage kann in beiden Registern registriert sein
  - Ziel: Übertragung Anlagenstammdaten vom einen in das andere Register
- ▶ Auch **ausländische Anlagen** im deutschen Register möglich (dazu später mehr)

### Registrierungsprozess:

- ▶ Dateneingabe durch Anlagenbetreiber/Dienstleister, Ergänzung durch Netzbetreiber per **EDIFACT**
- ▶ Daten noch nicht aus **MaStR**, da Betrieb und Schnittstelle heute noch nicht absehbar (wird sich aber in Zukunft ändern...)

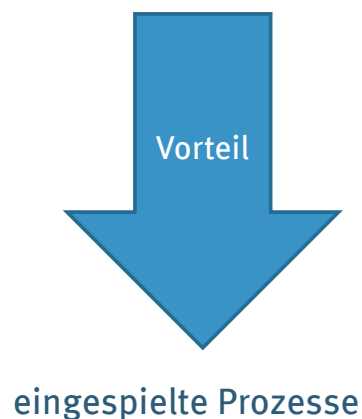
## Exkurs 1: Allg. Kommunikation per EDIFACT

Allgemein:

- ▶ UBA bedient sich weiterhin **EDIFACT-Kommunikation** zur Erlangung der Stammdaten und Messwerte vom Netzbetreiber
- ▶ Einer Aktualisierung des **AHB** bedarf es **nicht**, es wird auch für RNR genutzt; allenfalls Umbenennung aus Gründen der Klarstellung sinnvoll
- ▶ Prozesse und Formate werden grundsätzlich 1:1 aus dem HKNR übernommen; voraussichtlich einzige Ausnahme: **Start Messwerteabo** im RNR bei „Z19 – Marktprämie“
- ▶ Sammelzählpunkt vs. Marktlokations-ID  
Vorgaben der BNetzA werden zum 01.02.2018 umgesetzt  
Sammel- und Tranchenzählpunkte werden gegen Marktlokations-ID ausgetauscht

## Exkurs 2: Anlagenstammdaten per EDIFACT

- ▶ Netzbetreiber sendet Daten mittels EDIFACT
- ▶ Nur auf Anforderung UBA
- ▶ Lieferung durch UTILMD ausschließlich vom Netzbetreiber
- ▶ Zu liefernde Stammdaten im RNR identisch zu denen im HKNR



## Exkurs 3: Marktlokations-ID (MLID) – 1

Frage	Antwort
Was ist eine MLID?	Ein 11 stelliger Code
Wozu dient eine MLID?	Sie identifiziert eine Anlage und löst den Sammelzählpunkt als Identifikator ab
Ab wann ist das so?	Ab dem 01.02.2018
Pflichtfeld im RNR und HKNR?	Ja, ersetzt auch funktional den Sammelzählpunkt
Weitere Relevanz der Marktlokations-ID ?	Ja, auch Tranchenzählpunkte werden durch MLID ersetzt
Wann stellt zentrale Stelle die Marktlokations-ID zur Verfügung?	Ab Juni 2017
Wie kann das UBA die Marktlokations-ID bei <b>Bestandsanlagen</b> nachtragen?	Bei bestehender Kommunikationen durch Netzbetreiber (Stammdatenänderungsmeldung) oder manuell durch UBA

## Exkurs 3: Marktlokations-ID (MLID) – 2

Frage	Antwort
Woher bekommt das UBA die MLID bei <b>Neuanlagen</b> ?	Werden durch Anlagenbetreiber eingetragen
Was passiert bei laufenden Kommunikationen mit Tranchen?	Stammdatenänderungs-Mitteilungen werden verarbeitet (betrifft insbesondere Tranchen)
Gibt es durch den Austausch weitergehende Änderungen an den Prozessen?	Nein, sämtliche Prozesse in beiden Registern bleiben wie sie sind
Gibt es einen Zeitplan zum Austausch von Sammelzählpunkt zur MLID?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung und Versand von Listen mit Sammelzählpunkten zur Ergänzung an NB bis Mitte Oktober 2017</li> <li>- Fertigstellung des Austauschs bis 15. Januar 2018</li> <li>- Nutzung ab 02.2018</li> </ul>

## Prozess 3: RN ausstellen

Besonderheiten:

- ▶ Für kWh
- ▶ Vermarktungsart muss Marktprämie sein
- ▶ Reduktion Marktprämie bei Anlagen, bei denen der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wurde
- ▶ kWh-scharfe Ausstellung möglich (nicht nur Monatsgesamtmenge)

## Prozess 3: RN ausstellen – „besondere“ Anlagentypen

Anlagentyp	Kann der Strom aus dieser Anlage einen Regionalnachweis erlangen?	Grund
Müllverbrennungsanlage	nein	Keine Marktprämie, da kein ausschließlicher Einsatz von erneuerbaren Energien (§ 19 Abs. 1 EEG 2017)
Anlage im Arealnetz	nein	Keine Marktprämie, da keine Durchleitung durch ein Netz der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 16 EEG 2017)
Grenzkraftwerke	ja	Für die nach Marktprämie vergütete Strommenge

## Exkurs 4: Strommengen per EDIFACT

- ▶ Werden vom Netzbetreiber nach Aufforderung des UBA per MSCONS gesandt
- ▶ Vorbedingung: Aktives **Stammdaten-Abo** und Vermarktungsart „Z 19 – Marktprämie“
- ▶ Software stellt die Strommenge dem Anlagenbetreiber nach Eingang monatlich zur Ausstellung der Regionalnachweise zur Verfügung
- ▶ Regionalnachweise können nun ausgestellt werden

## Exkurs 4: Strommengen per Eingabemaske/CSV

Daten Art	Einheit	Nutzer	Verifizierung
Messwerte, Eingespeiste Energie	kWh	Netzbetreiber Dienstleister Anlagenbetreiber	u. U. Stichprobenhafte Erfragung von NB Meldungen
Stammdaten	-	Netzbetreiber Dienstleister Anlagenbetreiber	„Pop up“ mit Abfrage u. U. stichprobenhafter Abgleich mit Netzbetreiber

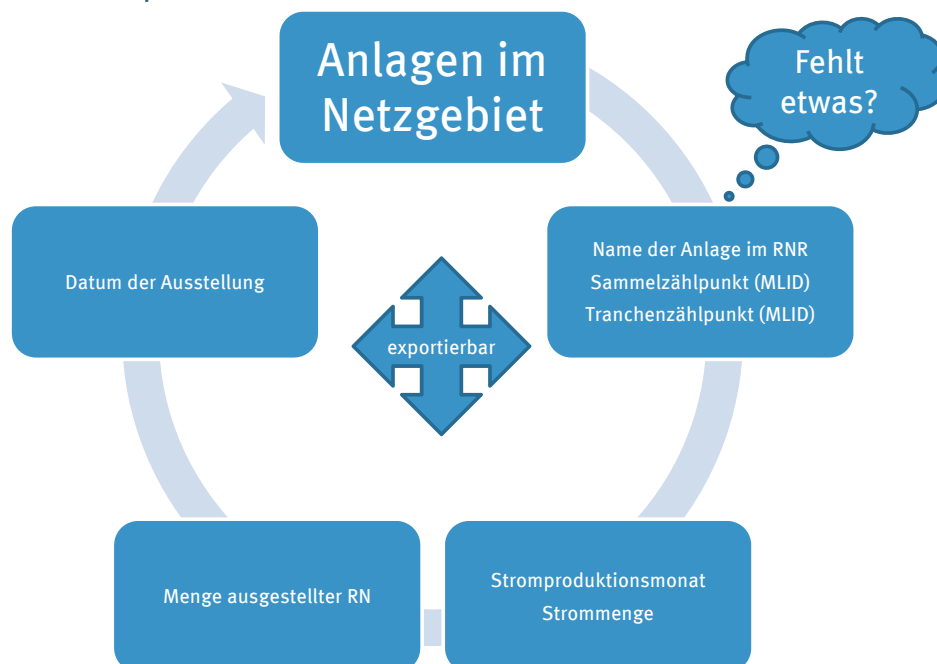


## Exkurs 5: Reduktion Marktprämie

- ▶ Netzbetreiber **reduziert die Marktprämie** um 0,1 Cent/kWh bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird (§ 53b EEG 2017)
  - ▶ **Problem:** Wie erfährt der Netzbetreiber (NB), dass der Anlagenbetreiber RN ausstellte und in welcher Menge?
    1. NB erfährt erstmals von Anlage, die potenziell RN ausstellen kann, durch die **Stammdatenanfrage** des UBA – und ist so vorgewarnt
      - a. NB weiß um bereits im HKNR registrierte Anlage mit Tranchen
      - b. NB weiß, ob im HKNR registrierte Anlage auch nach MP vergütet
    2. NB liefert **Strommengen** an UBA, aus denen RN generiert werden
    3. **Anlagenbetreiber** muss dem NB melden, ob und in welchem Umfang ihm RN ausgestellt wurden (§ 71 Nr. 2 EEG 2017 – macht er es???)
    4. NB „kann vom UBA **Auskunft verlangen**, ob und in welchem Umfang einem AB RN ausgestellt worden sind“ (§ 79a Abs. 9 Nr. 2 EEG 2017)
- ⇒ NB wird so alarmiert, weiß aber noch nicht, ob er tatsächlich aktiv werden muss

## Exkurs 5: Reduktion Marktprämie

Alles, was Sie nicht wissen, aber wissen müssen, bietet ein Report:





## Exkurs 5: Reduktion Marktprämie

- ▶ Netzbetreiber **reduziert die Marktprämie** um 0,1 Cent/kWh
- ▶ Wie kann dies praktisch erfolgen?
  - Reduktion der Marktprämie, falls noch nicht ausbezahlt
  - Aufrechnung mit neuen Ansprüchen
  - Rückforderung (§ 57 Abs. 5 S. 4 EEG 2017) der bereits gezahlten Marktprämie und entsprechende Korrektur in Jahresendabrechnung (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)
  - Rückforderung der bereits gezahlten Marktprämie und Korrektur der Jahresendabrechnung für das Vorvorjahr

## Prozess 4: RN übertragen

### Besonderheiten: **Vertragliche Kopplung!**

- ▶ Keine bilanzielle Kopplung, Stromfluss ist nicht nachzuweisen
- ▶ **Stromliefervertrag** muss vorhanden sein zwischen dem die RN abgebenden und dem die RN empfangenden Kontoinhaber
- ▶ Es muss sich um „Stromliefervertrag“ handeln, nicht: Rahmenvertrag oder Election Sheets; Inhalt ist mindestens:
  - Menge des zu liefernden Stroms
  - Zeitraum, in dem Strom geliefert wird
  - Eigenschaft des zu liefernden Stroms
- ▶ Vorhandensein des Stromliefervertrags ist bei Antragstellung per Checkbox zu **bestätigen** („technische Lösung“)
  - keine Angabe einer Vertragsreferenz
  - keine Übermittlung des jeweiligen Vertrages bei jeder Übertragung notwendig
  - keine Prüfung jedes RN-Übertragungsvorgangs durch Umweltgutachter, Wirtschaftsprüfer o.Ä. – aber **Möglichkeit der Stichprobenprüfung** durch UBA anhand Transaktionsnummer!
- ▶ Übertragung ohne „passenden“ Stromliefervertrag = Ordnungswidrigkeit!

## Prozess 4: RN übertragen

- ▶ Stromliefervertrag muss die Übertragung der RN „decken“
  - **Jahr** der Stromlieferung  $\triangleq$  **Produktionsjahr** des dem RN zugrundeliegenden Stroms
  - **Menge** der Stromlieferung in dem Lieferjahr  $\geq$  **Menge** der übertragenen RN
- ▶ **Beispiele:** *[das erste Beispiel dient als Basis, Unterschiede sind rot gesetzt]*
  - Stromliefervertrag aus Jan. 2018: Lieferung von 100 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2018: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✓
  - Stromliefervertrag aus Jan. 2017: Lieferung von 100 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2018: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✓
  - Stromliefervertrag aus Jan 2017: Lieferung von 100 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2019: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✓
  - Stromliefervertrag aus Jan. 2019: Lieferung von 100 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2018: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✗
  - Stromliefervertrag aus Jan. 2018: Lieferung von 12 MWh Februar – April 2018  
RN-Übertragungsvertrag Sept. 2018: Übertragung 75.000 RN vom Mai 2018 ✗

## Prozess 4: RN übertragen

- ▶ **Wichtig:** Es kommt nach § 79a EEG 2017 nur darauf an, dass ein Stromliefervertrag besteht.
  - Das EEG verlangt **keinen bilanziellen Stromfluss**.
  - Das EEG verbietet keinen **gegenläufigen Vertrag**, der den Stromliefervertrag aufhebt, der Grundlage der RN-Übertragung ist.
- ▶ RN-Handel über die Börse wäre mit gleichzeitigem Stromhandel über die Börse möglich; Stromerwerb an der Börse und RN-Erwerb von einem anderen (ggf. an der Börse zugelassenen) Händler sind nicht möglich
- ▶ RN und Strom müssen nicht aus der identischen Anlage stammen

## Prozess 4a: RN rückbuchen

### Besonderheiten: **Neuer Prozess!**

- ▶ Prozess erforderlich, da im HKNR **Fehlübertragungen** vorkommen (Auswahl falscher empfangender Kontoinhaber; Greifen der falschen HKN;...); Fehlübertragung im HKNR durch (Rück-)Übertragung der HKN behoben
- ▶ Solche Fehlübertragungen werden auch im RNR vorkommen – sind dort aber ggf. durch Rückübertragung **nicht zu beheben**, da nur der absendende dem empfangenden Kontoinhaber, nicht jedoch der empfangende dem absendenden Kontoinhaber eine Stromlieferung vertraglich schuldet.
- ▶ UBA erdachte mehrere (technische) Vorkehrungen gegen Fehlübertragungen (bis hin zu „Pull-Variante“, bei der der Empfänger die Übertragung startet)
- ▶ **Umzusetzende Lösung:** eigener Prozess „RN rückbuchen“ = ausnahmsweise Übertragung von RN ohne Stromliefervertrag unter **Voraussetzungen**

## Prozess 4a: RN rückbuchen – Voraussetzungen

- ▶ Zwischen absendendem und empfangendem Kontoinhaber wurden **in der Vergangenheit RN** übertragen
- ▶ Es liegt eine **Fehlübertragung** vor:
  - Übertragung richtiger RN an den falschen empfangenden Kontoinhaber
  - Übertragung falscher RN an den richtigen empfangenden Kontoinhaber
  - Übertragung falscher RN an den falschen empfangenden Kontoinhaber⇒ Akteure können auch bei falscher Qualität („Wasser“ statt „Wind“) die RN-Übertragung rückgängig machen (ist zwar nicht dafür gedacht, aber ...)
- ▶ Es muss **kein Stromliefervertrag** zwischen absendendem und empfangendem Kontoinhaber bestehen (, es kann aber)
- ▶ Seit dem rückgängig zu machenden Übertragungsvorgang ist **noch kein Monat vergangen**
- ▶ Es wird **nur der gesamte Übertragungsvorgang** rückgängig gemacht!
  - Rückbuchung nicht möglich, wenn nur Teile zurückgebucht werden sollen
  - Rückbuchung nicht möglich, wenn bereits RN aus Übertragungsvorgang weiter übertragen oder entwertet wurden
  - Inzwischen eingetretener Verfall einiger RN schadet Rückbuchung der anderen RN nicht
- ▶ **Gebührenpflicht**

## Prozess 5: RN entwerten

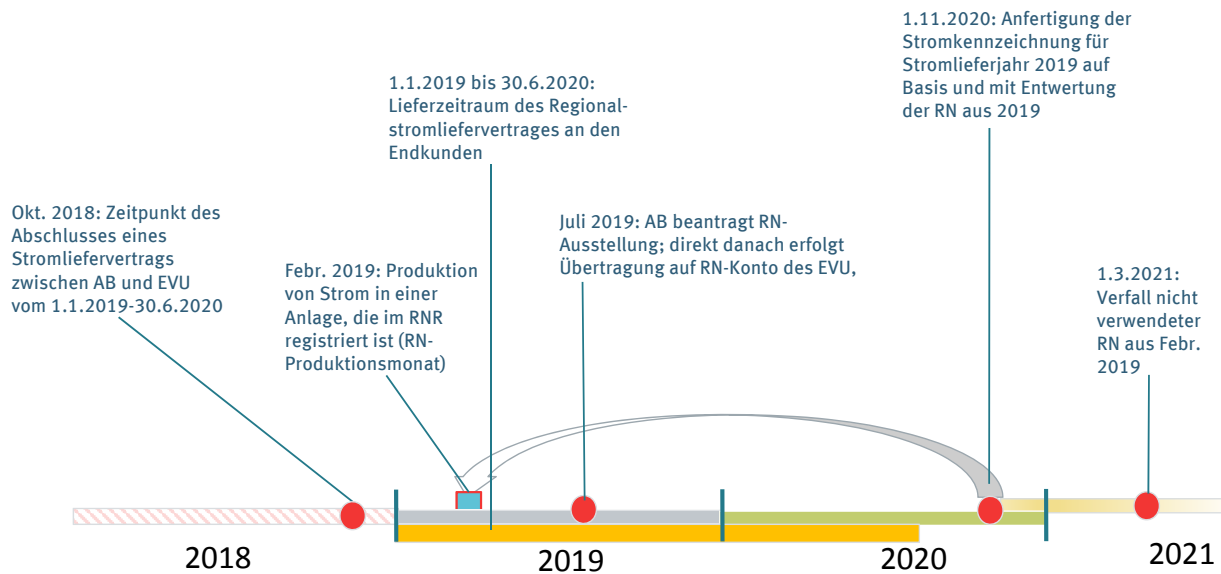
### Besonderheiten: **Regionenkonzept!**

- ▶ Entwertung bei Lieferung von **Regionalstrom** an Endkunden
- ▶ Klarstellung in § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG durch künftiges „Mieterstromgesetz“ (siehe [BT-Drucks. 18/12355](#), Seite 9): Ohne Regionalnachweise kein Regionalstrom ( $\triangleq$  „kein Ökostrom ohne HKN“)
- ▶ Entwertung erfolgt nur für die **Stromkennzeichnung** ( $\triangleq$  HKNR)
  - EVU darf mehr RN entwerten, als es der EEG-Umlageanteil der Regionalstromlieferung erlaubt, überschüssige entwertete RN dürfen jedoch nicht genutzt werden (§ 79a Abs. 8 S. 2 EEG)
  - EVU darf weniger RN entwerten, als EEG-Anteil der Stromlieferung, darf dann aber auch nur weniger in der Stromkennzeichnung ausweisen
- ▶ Entwertung erfolgt nur durch **Stromlieferanten** ( $\triangleq$  HKNR)
- ▶ Für ein Stromlieferungsjahr werden diejenigen RN entwertet, deren Strom in dem Stromlieferungsjahr produziert wurde

## Exkurs 6: Zeitliche Abläufe

- ▶ **Ausstellung** der RN erfolgt **monatsscharf**
  - Produktionszeitraum der RN = Monat der Stromproduktion
  - nicht: Viertelstunden, Zeitgleichheit lehnte BMWi-Arbeitskreis ausdrücklich ab
  - Stromproduktion im Mai 2018, RN-Ausstellung im Sept. 2018 beantragt = RN mit Produktionszeitraum „Mai 2018“
- ▶ Lebensdauer der RN = **24 Monate ab Produktionsmonat des Stroms (§ 12 EEG)**
- ▶ **Entwertung** der RN erfolgt **jahresscharf**
  - Argument: Regionalität wird in *Stromkennzeichnung* ausgewiesen. Da diese für Lieferjahre erfolgt, sollte auch die Entwertung für das Lieferjahr erfolgen.
  - Lebensdauer von 24 Monaten steht dem nicht entgegen.
  - RN aus dem Jahr 2018 kann nicht für Ausweisung der Regionalität für Lieferjahr 2019 genutzt werden, sondern nur für Lieferjahr 2018.
- ▶ Stromkennzeichnungsdatum = 1. November für das Vorjahr

## Exkurs 6: Zeitliche Abläufe



Quelle der Darstellung: Maaß et al., Theoretische Fundierung der regionalen Grünstromkennzeichnung in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, abrufbar unter [www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen); vereinfacht

## Prozess 5: RN entwerten

- ▶ Prozess der Entwertung ist zweistufig:
  - **Vorläufiges Entwerten** ist über gesamtes Jahr möglich
  - **Endgültiges Entwerten** ist nur möglich im **Zeitfenster 1.8.-15.12.** für das Vorjahr

Grund:

- EEG-Quotient am 31.07. von ÜNB bekannt gegeben; Stromkennzeichnung zum 1.11. zu veröffentlichen
- Sicherung Datenmeldung nach § 79a Abs. 7 EEG 2017 vom Stromlieferanten, um Prüfung der (Regional-)Stromkennzeichnung vornehmen zu können!

- ▶ EVU meldet (nach bisherigem Plan)

- für jede Region, in die es Regionalstrom liefert,
- die Strommenge in kWh, die es regional stellt (als Teil des EEG-geförderten Anteilsprozentsatzes).

- ▶ Anschließende Prüfung des UBA

## Prozess 5: RN entwerfen – Regionenkonzept

► **Insgesamt: Komplexer als vermutet...**

► **Ausgangspunkt der Region: Verbraucher**

- nicht die konkrete Entnahmestelle des Verbrauchers, sondern ein größeres Gebiet
- wohnt Verbraucher in Gemeinde mit nur einem PLZ-Gebiet = Ausgangspunkt der Region ist **Grenze des PLZ-Gebiets** (Beispiel: Folie x und y)
  - 8.201 Postleitzahlgebiete
  - davon **6.093** als Ausgangspunkt der Regionenbildung genutzt
- wohnt Verbraucher in Gemeinde mit zwei oder mehr PLZ-Gebieten = Ausgangspunkt der Region ist **Grenze der Gemeinde**
  - 11.084 Gemeinden
  - 215 gemeindefreie Gebiete (Staatsforsten, Truppenübungsplätze der Bundeswehr) – werden wie Gemeinde behandelt
  - davon **485** als Ausgangspunkt der Regionenbildung genutzt

**6.578 Regionen**

## Prozess 5: RN entwerfen – Regionenkonzept

► **Ausgangspunkt der Region: Verbraucher**

► **Problem 1:**

59 Gemeinden/173 PLZ-Gebiete mit Exklave

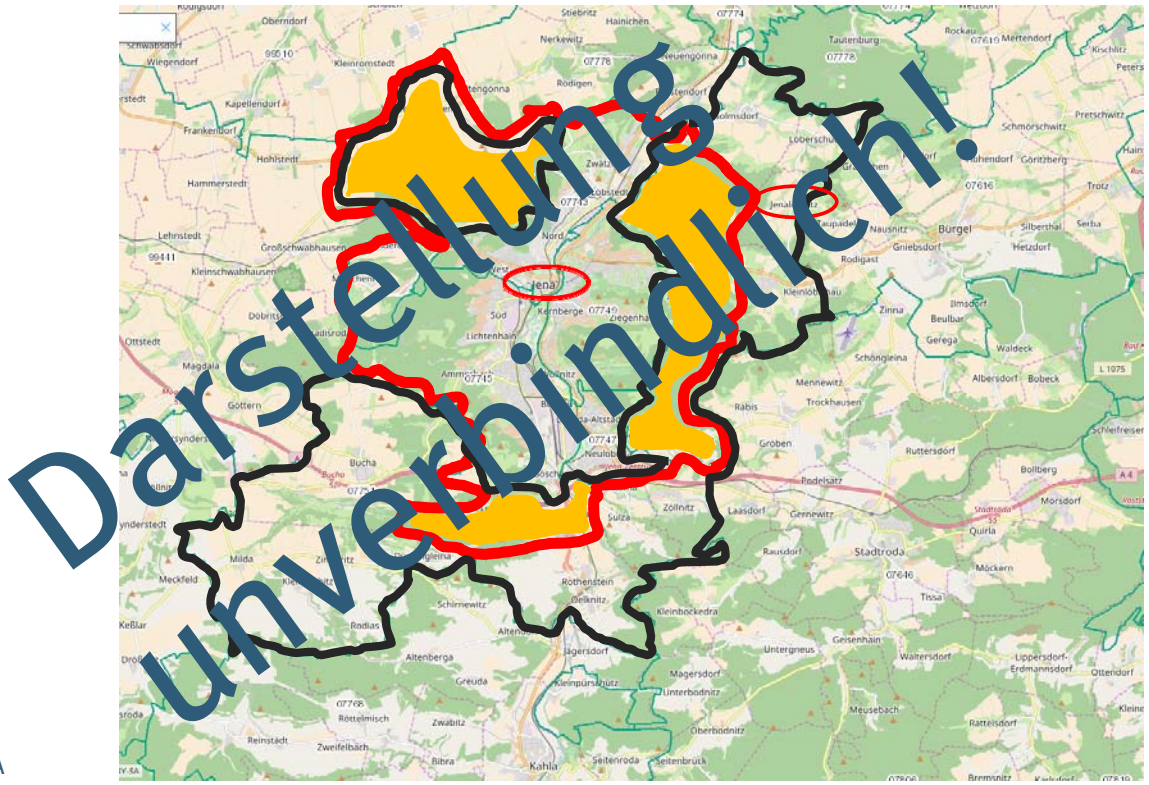
Lösung: 50 km-Region wird von der Grenze jedes fests gezogen.



**Darstellung unverbundlich!**



- ▶ **Problem 2:** Das bislang größte Problem stellen Postleitzahlgebiete dar, die sich kleine Gemeinden und große Städte teilen (intern sog. „Jena-Jenalöbnitz-Problem“ – 07751)



Quelle: UBA

## Prozess 5: RN entwerfen – Regionenkonzept

- ▶ Ausgangspunkt der Region: Verbraucher
- ▶ Um diese Grenze wird sog. „Verwendungsregion“ aufgespannt durch 50 km-Buffer
- ▶ **Geschnittene PLZ-Gebiete** werden integriert
- ▶ Folge: **Verwendungsregion** steht fest = Region, in der eine Anlage stehen muss, um einen bestimmten Verbraucher mit Regionalnachweisen beliefern zu können
- ▶ **Problem 3:** Deutsche Postleitzahlen im Ausland werden nicht übernommen (87491 Jungholz, 87567 Riezlern, 87568 Hirschegg, 87569 Mittelberg)

## Prozess 5: RN entwerten – Regionenkonzept

### ► Problem 4: Anlage auf der Postleitzahlengrenze (Bsp.: 06809)



## Prozess 5: RN entwerten – Regionenkonzept

- **Problem 5:** Änderung von PLZ-Gebietsgrenzen, Gemeindegrenzen und Anlagen-Postleitzahlen: UBA pflegt Änderungen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in das Regionenkonzept ein, Wirkung also vom 01.01. bis 31.12. (siehe Diskussion im ersten Workshop)
- Veröffentlichung der Zuordnungstabelle im Bundesanzeiger (gesetzlicher Auftrag an UBA in § 79a Abs. 6 Satz 3 EEG 2017), Plan: Veröffentlichung immer zum Oktober für das Folgejahr
- Integration Kartenmaterial: RNR-System arbeitet intern/softwareseitig mit Zuordnungstabellen, für Nutzer steht auch verlinktes Kartenmaterial zur Verfügung



## Prozess 5: RN entwerfen – Stromkennzeichnung

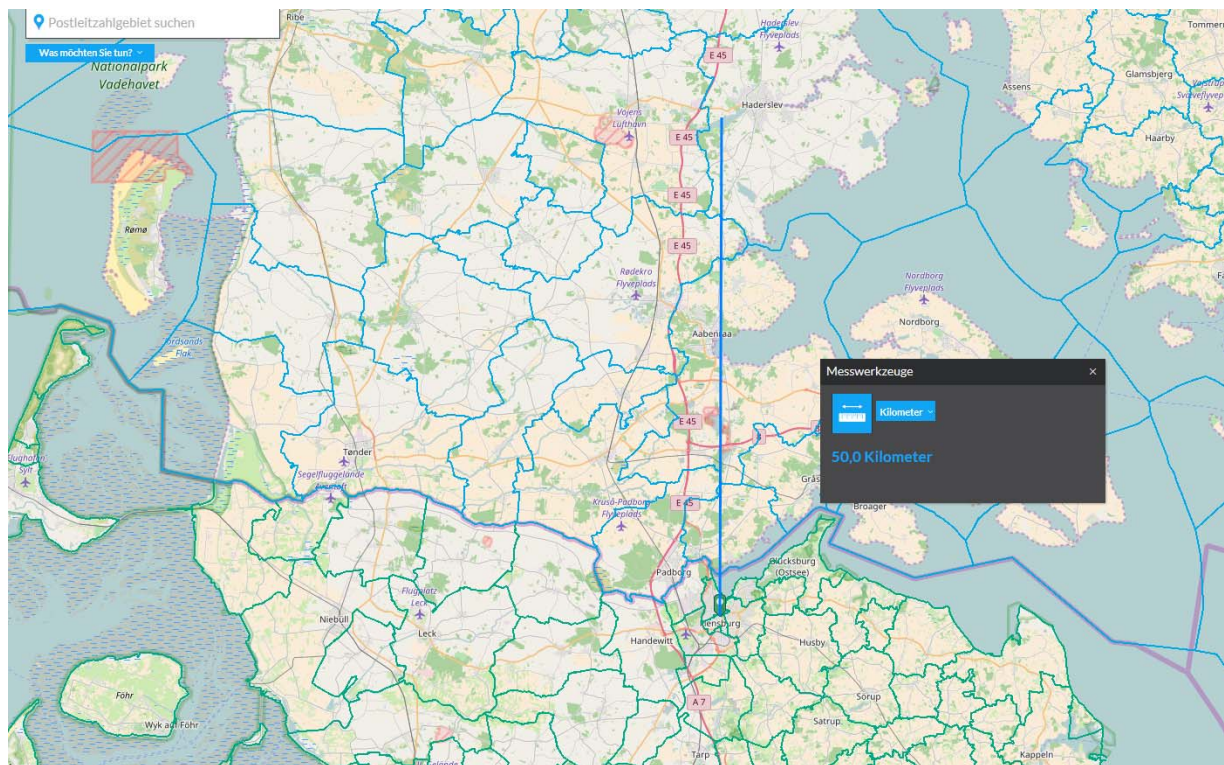
**Besonderheit: UBA kann die konkrete Gestaltung der Stromkennzeichnung regeln, insb. die textliche und grafische Darstellung (§ 92 Nr. 11 EEG 2017 iVm § 14 Abs. 1 Nr. 9 EEG)!**

- ▶ Erste Gedanken und Ideen zur Gestaltung in Gutachten von Maaß et al., Theoretische Fundierung der regionalen Grünstromkennzeichnung in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes, abrufbar unter [www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen), dort Kapitel 13
- ▶ Noch keine konkrete Umsetzung geplant; diese könnte erfolgen
  - in Verordnung
  - in Nutzungsbedingungen
  - im BDEW-Leitfaden,
  - ...
- ▶ Austausch künftig erforderlich, was geht, was nicht geht, wie man es machen sollte  
=> wir nehmen gerne Ideen entgegen!

## Sonstiges – Einbeziehung Anlagen im Ausland

- ▶ „Ausland“ = **nur Anlagen** betroffen, **nicht Endkunden**: Regionalstrom kann nur an Kunden in Deutschland geliefert werden
- ▶ **Voraussetzungen:**
  - a) Anlage steht im **Ausland**
    - EU-Ausland, nicht Schweiz (§ 5 Abs. 2 EEG 2017)
    - nicht nur Nachbarstaaten (auch Italien möglich)
  - b) Mit dem ausländischen Staat besteht eine **Kooperationsvereinbarung** über eine Förderung von Deutschland aus (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017)
  - c) Anlage erhielt **Zuschlag** in gemeinsamer/geöffneter Ausschreibung (§ 79a Abs. 3), Stromerzeugung wird also mit Marktprämie finanziert
  - d) Anlage steht **nicht zu weit weg** von der deutschen Grenze (abgeleitet aus § 79a Abs. 3 EEG 2017: UBA „kann“ ausstellen)
  - e) **Stromlieferung** an Letztverbraucher im Bundesgebiet (§ 79a Abs. 3)??
- ▶ Aktuell: nur Anlagen in **Dänemark** (wegen Ausschreibungen im November 2016 aufgrund Kooperationsvereinbarung)

## Sonstiges – Einbeziehung Anlagen im Ausland



## Stand der Arbeiten

- ▶ Prozesse durchdacht, mehrfach besprochen und aufgeschrieben
- ▶ Geodatenystem weitgehend fertig
- ▶ Novelle der HkRNDV in Ressortabstimmung
- ▶ Novelle der HkRNGebV in der internen Erarbeitung
- ▶ Wissenschaftliche Begleitforschung
  - Projekt zu rechtlichen und energiewirtschaftlichen Fragestellungen abgeschlossen, veröffentlicht unter [www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen)
  - Projekt zu lauterkeitsrechtlichen Fragen bei regionalem Strom kurz vor der Ausschreibung
- ▶ Softwareentwickler beginnen ihre Arbeit

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Christian Herforth und Michael Marty  
Fachgebiet I 2.7 – Herkunftsnachweisregister  
[hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)

[www.uba.de/hknr](http://www.uba.de/hknr)

[www.uba.de/regionalnachweisregister](http://www.uba.de/regionalnachweisregister)

[www.hknr.de](http://www.hknr.de)

